

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 26.05.2021

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Migration

Kleine Anfrage der Abgeordneten Nico Weinmann und Daniel Karrais FDP/DVP
- Amnestie-Aktion des KSK
- Drucksache 17/ 7
Ihr Schreiben vom 5. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beantwortet im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Erkenntnisse hat sie über die Amnestie-Aktion des Kommando Spezialkräfte (KSK) der Bundeswehr zur Abgabe von Munition und Granaten, beispielsweise unter Nennung der Straftatbestände, die durch Angehörige der KSK (Soldaten, Kommando-führung und sonstige Mitarbeiter) verwirklicht worden sein könnten?*
- 2. Was hat sie unternommen, um die Vorkommnisse und Verantwortung rund um die Amnestieaktion aufzuklären beziehungsweise bei der Aufklärung zu unterstützen?*

3. *Welche Erkenntnisse hat sie über den illegalen Besitz von Munition für Kriegswaffen in Baden-Württemberg infolge der Vorfälle beim KSK?*
4. *Wie bewertet sie die Tatsache, dass im Rahmen der Amnestieaktion des KSK mehr Munition zurückgegeben wurde als vermisst war?*

Zu 1. bis 4.:

Nachdem im Februar dieses Jahres die Presse über die sogenannte „Amnestie-Aktion“ des Kommandos Spezialkräfte (KSK) der Bundeswehr berichtet hatte, wurde bei der Staatsanwaltschaft Tübingen zunächst ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet. In diesem Vorermittlungsverfahren wurden der Staatsanwaltschaft von der Division Schnelle Kräfte, welche dem KSK übergeordnet ist, umfangreiche Unterlagen aus dem dort gegen den Kommandeur des KSK geführten Disziplinarverfahren zur Verfügung gestellt. Nach Sichtung dieser Unterlagen leitete die Staatsanwaltschaft Tübingen Ende März ein Ermittlungsverfahren gegen den Kommandeur des KSK wegen einer möglichen unterlassenen Mitwirkung bei Strafverfahren gemäß § 40 Wehrstrafgesetz (WStG) ein.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Tübingen und des Landeskriminalamts dauern an. Gesicherte Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen bislang nicht vor.

5. *Welche rechtliche Handhabe hat die Landesregierung und die Landesjustiz in Bezug auf Straftaten, die durch Soldatinnen und Soldaten begangen werden?*
6. *Ab wann fällt die Befassung mit Vorgängen aus dem Bereich der KSK (auch) in die Zuständigkeit von Landesjustiz, Landespolizei, Landesamt für Verfassungsschutz und andere Landesbehörden, etwa bei Fallkonstellationen, bei denen Handlungen außerhalb des Geländes der KSK an anderen Orten des Landes stattfanden oder aber dann, wenn ein Zusammenhang zu Personen besteht, die nicht dem KSK angehören?*

Zu 5. und 6.:

Sachverhalte, welche die Wehrdisziplinarordnung (WDO) und Wehrbeschwerdeordnung (WBO) betreffen, werden ggf. vor Bundesgerichten, sog. Wehrdienstgerichten, verhandelt. Wehrstrafgerichte existieren in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Der

Gesetzgeber hat bislang von seinem Recht gem. Art. 96 Abs. 2 Satz 1 GG zur Einrichtung solcher Bundesgerichte keinen Gebrauch gemacht, weswegen entsprechende Strafsachen von Soldatinnen und Soldaten vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden. Dies schließt Verstöße gegen das Wehrstrafgesetz (WStG) ein. Damit liegt die Zuständigkeit der Verfolgung strafrechtlicher Verstöße bei den Strafverfolgungsbehörden der Länder. Dies gilt auch für die Bestimmung des Zeitpunktes, ab wann ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaften der Länder einzuleiten ist.

Da das KSK dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unterstellt ist, ist der Militärische Abschirmdienst (MAD) für die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen und sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten gegen Personen oder ausgehend von Personen, die dem Geschäftsbereich des BMVg angehören, zuständig (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst [MADG]). Dies betrifft auch Vorgänge aus dem Bereich des KSK, für das das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) daher grundsätzlich nicht zuständig ist.

Nur in Ausnahmefällen kann das LfV im Wege der Annexzuständigkeit Maßnahmen auf Angehörige des KSK erstrecken, nämlich insbesondere dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person aus dem Geschäftsbereich des BMVg mit einer Person aus dem Zuständigkeitsbereich des LfV bei verfassungsfeindlichen Bestrebungen oder Tätigkeiten zusammenarbeitet. Voraussetzung für die Zuständigkeit des LfV in solchen Fällen ist allerdings, dass das Tätigwerden des LfV im Einzelfall zwingend erforderlich ist, das Benehmen mit dem MAD hergestellt wird und anderenfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit übermäßigem Aufwand möglich wäre (§ 3 Abs. 2 MADG). Umgekehrt hat der MAD unter ähnlich restriktiven Voraussetzungen die Möglichkeit, seine Zuständigkeit auf Personen zu erstrecken, die nicht dem Geschäftsbereich des BMVg angehören oder in ihm tätig sind (§ 2 Abs. 1 MADG). Unabhängig davon sind MAD und LfV kraft Gesetzes zur Zusammenarbeit verpflichtet (§ 3 Abs. 1 MADG).

- 7. Auf welche Weise können Mitglieder des Landtags, insbesondere die gewählten Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums, Informationen über die Vorgänge*

beim KSK erhalten, wenn der Militärische Abschirmdienst (MAD) nur gegenüber Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages berichtspflichtig ist und dessen Mitglieder wiederum unter Strafandrohung nicht zum Informationsaustausch mit Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Landtags befugt sind?

Zu 7.:

Da die Zuständigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums an eine Tätigkeit des LfV anknüpft (§§ 16 Abs. 1, 16c Abs. 1 Landesverfassungsschutzgesetz), gilt das zu Frage 6 Ausgeführte entsprechend. Die Zuständigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums eines Landtags auf Bundesbehörden wie den MAD zu erstrecken, erscheint aus Gründen der bundesstaatlichen Ordnung nicht möglich. Ob es denkbar wäre, durch Änderungen des Bundesrechts im Sinne der Fragestellung eine Information der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollgremien der Länder durch das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages zu ermöglichen, obliegt nicht der Beurteilung der Landesregierung.

8. *Wie viele Straftaten durch Soldatinnen und Soldaten in Baden-Württemberg sind ihr in den vergangenen fünf Jahren jeweils bekannt geworden?*

Zu 8.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist grundsätzlich als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Gemäß diesen bundeseinheitlichen Richtlinien erfolgt in der PKS Baden-Württemberg keine berufsspezifische Erfassung von Tatverdächtigen. Infolgedessen ist anhand der PKS keine belastbare Aussage zur Anzahl der durch Soldatinnen und Soldaten begangenen Straftaten möglich.

Gleichwohl werden in der PKS Verstöße gegen das Wehrstrafgesetz erfasst. Gemäß § 1 Abs. 1 WStG gilt dieses Gesetz „für Straftaten, die Soldaten der Bundeswehr begehen“. Neben diesen umfasst das Gesetz auch Straftaten durch militärische Vorgesetzte, die nicht Soldaten sind, sowie Straftaten durch frühere Soldaten für im Einzelnen benannte Straftatbestände. Zivilpersonen können nach dem WStG lediglich im Rahmen von Teilnahmedelikten (Beihilfe oder Anstiftung) zur Verantwortung gezogen werden.

In der PKS des Landes Baden-Württemberg wurden im 5-Jahresvergleich nachfolgend tabellarisch aufgeführte Verstöße gegen das Wehrstrafgesetz registriert. Statistisch wird hierbei nicht erfasst, welcher Straftatbestand des WStG betroffen ist. Im Übrigen können hinsichtlich der einzelnen Fälle mehrere Tatverdächtige erfasst sein.

Straftaten gegen das Wehrstrafgesetz in Baden-Württemberg	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Fälle	21	21	25	15	14

9. Wie wurden diese durch die baden-württembergische Justiz verfolgt?

Zu 9.:

Die vom Ministerium der Justiz und für Migration geführte Strafverfolgungsstatistik, die Verurteilungen von Personen nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts durch baden-württembergische Strafgerichte erfasst, differenziert nicht nach einzelnen Tatmodalitäten, Tatopfern, Tatorten oder Tatmotiven. Eine Differenzierung der Täter nach Berufsgruppen findet - wie auch in der PKS - ebenfalls nicht statt. Angaben zu Verurteilungen von Soldatinnen und Soldaten in Baden-Württemberg aufgrund von Straftatbeständen des Strafgesetzbuches können daher nicht gemacht werden.

Aus der Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2016 bis 2020 kann jedoch entnommen werden, dass es im Jahr 2016 zu insgesamt 11 Aburteilungen (davon 10 Verurteilungen; 2 Freiheitsstrafen, 8 Geldstrafen), im Jahr 2017 zu 12 Aburteilungen (davon 9 Verurteilungen; 8 Geldstrafen, 1 Erziehungsmaßregel), im Jahr 2018 zu 14 Aburteilungen (davon 11 Verurteilungen; 1 Freiheitsstrafe, 9 Geldstrafen, 1 Zuchtmittel), im Jahr

2019 zu 19 Aburteilungen (davon 13 Verurteilungen; 1 Freiheitsstrafe, 11 Geldstrafen, 1 Zuchtmittel) und im Jahr 2020 zu 14 Aburteilungen (davon 10 Verurteilungen zu Geldstrafen) wegen Straftaten nach dem WStG kam. Unter den Begriff der Abgeurteilten fallen dabei alle Angeklagten, gegen die Strafbefehle erlassen wurden beziehungsweise Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen wurden.

10. Gedenkt das Innenministerium infolge des von der Staatsanwaltschaft Tübingen eingeleiteten Vorermittlungsverfahren wegen der Amnestie künftig eine aktivere Rolle bei der Aufklärung und Beobachtung der Vorgänge beim KSK einzunehmen?

Zu 10.:

Die Sicherheitsbehörden werden im Rahmen ihrer landesrechtlichen Zuständigkeiten tätig. Auf die Beantwortung der Fragen 5, 6 und 7 wird verwiesen – ebenso auf die Zuständigkeit des BMVg.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Ministers

gez. Wilfried Klenk
Staatssekretär